

(<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule>).

Befreiung von der Präsenzpflcht

Nach Ziffer 5 a Buchstabe d können auf **formlosen Antrag der Eltern** Schülerinnen und Schüler **befristet** über die in § 36 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Sorgeberechtigten müssen nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen absichern können.

Die befristete Befreiung von der Präsenzpflcht entbindet nicht von der Präsenzverpflichtung bei Leistungsnachweisen.

Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange am Standort der Schule **die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern** lag. Es obliegt dem Ermessen der Schulleitung auch andere nachvollvollziehbare Gründe zu akzeptieren.

Außer Acht bleiben müssen aber Gründe, die sich ohne Bezug zum Pandemiegeschehen gegen den Schulbesuch selbst richten.